

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 528 vom 5. Februar 2021

BE Obergericht, 2021-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_528

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 528 du 5 février 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 528 del 5 febbraio 2021

Regeste

sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht, nachfolgend: Vorinstanz) vom 9. August 2018 wurde A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) freigesprochen von der Anschuldigung der versuchten Nötigung, evtl. Drohung, angeblich mehrfach begangen ca. anfangs Juni 2016 in Bern, E. _____ und evtl. anderswo zum Nachteil von C. _____ und von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Missbrauch von Ausweisen und Schildern durch Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung, angeblich begangen am 2. August 2017 in Bern. Dies ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. Hingegen wurde er schuldig erklärt der sexuellen Nötigung, begangen ca. Ende April/anfangs Mai 2016 in Bern, zum Nachteil von C. _____, der sexuellen Belästigung, mehrfach begangen ca. im April 2016 in E. _____, auf der Autofahrt von Zürich nach Bern und in Bern, zum Nachteil von C. _____ und der groben Verkehrsregelverletzung durch Nichtbeachten eines Lichtsignals, fahrlässig begangen am 22. September 2016 in Bern. Zudem wurde die mit Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. August 2013 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 50.00 widerrufen. Im Sinne einer Gesamtstrafe wurde er zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend CHF 9'000.00, als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Februar 2018 und vom 10. Juli 2018 verurteilt sowie weiter zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'500.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung). Ferner wurden ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in Höhe von CHF 8'622.00 zur Bezahlung auferlegt und das amtliche Honorar der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von C. _____ bestimmt. Schliesslich wurde der dem Beschuldigten mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 4. September 2016 für eine Geldstrafe von 264 Tagessätzen zu je CHF 50.00 abzüglich 2 Tagessätze als Untersuchungshaft, ausmachend somit CHF 13'100.00, gewährte bedingte Vollzug nicht widerrufen, die Probezeit um 1/2 Jahr verlängert und dem Beschuldigten hierfür die Verfahrenskosten von CHF 300.00 auferlegt. Die Zivilklage wurde dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen, wobei für den Zivilpunkt keine Kosten ausgeschieden wurden (pag. 414 ff.).

E. 2

Berufung Mit Schreiben vom 16. August 2018 (pag. 421) meldete Rechtsanwalt F._____ namens und auftrags des Beschuldigten Berufung gegen das ergangene Urteil an. Die Urteilsbegründung datiert vom 13. Dezember 2018 (pag. 427 ff.). Die Berufungserklärung folgte am 7. Januar 2019 (pag. 491 ff.). Darin beschränkte Rechtsanwalt F._____ die Berufung auf die Schuldpunkte der sexuellen Nötigung und

E. 3

sexuellen Belästigung zum Nachteil von C._____, die Bemessung der Strafe, die Kosten- und Entschädigungsfolgen, soweit zulasten des Beschuldigten ausfallend sowie die Zivilansprüche der Straf- und Zivilklägerin. Beantragt wurden Freisprüche von den Vorwürfen der sexuellen Nötigung und sexuellen Nötigung (recte: wohl Belästigung). Weiter wurde beantragt, der Beschuldigte sei für den verbliebenen Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Nichtbeachten eines Lichtsignals zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren und unter Verzicht des Widerrufs des Urteils der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. August 2013 (BM 12 7071) und des Urteils des Obergerichts des Kantons Bern vom 4. September 2016 (SK 15 256) bzw. unter Verzicht der Verlängerung der Probezeit. Die Zivilklagen der Privatklägerin seien ohne Grundsatzentscheid vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen, sämtliche Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens im Straf- und Zivilpunkt sowie die auf die Freisprüche entfallenden Verfahrenskosten im Straf- und Zivilpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Kanton Bern aufzuerlegen und dem Beschuldigten sei eine Parteientschädigung für das erst- und oberinstanzliche Verfahren auszurichten. Gleichzeitig stellte der Beschuldigte den Antrag, es sei die Straf- und Zivilklägerin, C._____, als Zeugin zu befragen (pag. 491 ff.). Mit Verfügung vom 8. Januar 2019 wurde den übrigen Parteien Gelegenheit geboten, innert Frist von 20 Tagen Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen sowie zum gestellten Beweisantrag Stellung zu nehmen (pag. 498 f.). Mit Eingabe vom 24. Januar 2019 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 502 f.). C._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin) erklärte am 29. Januar 2019 Anschlussberufung gegen das Urteil der Vorinstanz. Angefochten wurde Ziff. VII.1. des erstinstanzlichen Dispositivs in Bezug auf die Genugtuung und lediglich insoweit, als die Genugtuungsforderung nur dem Grundsatz nach gutgeheissen und die Straf- und Zivilklägerin für die vollständige Beurteilung dieser Forderung auf den Zivilweg verwiesen wurde. Beantragt wurde die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung einer angemessenen Genugtuung von nicht unter CHF 8'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 1. Mai 2016 (mittlerer Verfall). Zudem seien die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen und das Honorar der amtlichen Anwältin der Straf- und Zivilklägerin gemäss Honorarnote gerichtlich festzusetzen, ohne Rück- bzw. Nachzahlungspflicht. Dem Beweisantrag des Beschuldigten widersetzte sich die Straf- und Zivilklägerin nicht, diese sei jedoch als Auskunftsperson einzuvernehmen (pag. 504 f.). Mit Verfügung vom 13. März 2019 wurde die Berufungsverhandlung auf den 12. August 2019 angesetzt (pag. 522 ff.). Mit Schreiben vom 22. Juli 2019 teilte Rechtsanwalt F._____ mit, dass er die Interessen des Beschuldigten ab sofort nicht mehr vertrete und sein Mandat erloschen sei (pag. 545). Hierauf beantragte der Beschuldigte mit Schreiben vom 8. August 2019 die Verschiebung des geplanten Verhandlungstermins, um eine neue Verteidigung zu beauftragen (pag. 550). Das Gesuch wurde mit Beschluss vom 8. August 2019 gutgeheissen und die Verhandlung vom 12. August 2019 abgesetzt (pag. 556

ff.). Mit Verfügung vom 16. September 2019 wurde dem Beschuldigten eine amtliche Verteidigung beige-

E. 4

ordnet und als amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt B._____ ernannt (pag. 573 f.). Die Berufungsverhandlung wurde mit Vorladung vom 9. Oktober 2019 auf den 23. April 2020 angesetzt (pag. 595 ff.). Mit Eingabe vom 6. April 2020 teilte die Verteidigung mit, dass der Beschuldigte zu den «besonders gefährdeten Personen» im Sinne der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gehöre und ersuchte um Verschiebung der oberinstanzlichen Verhandlung vom 23. April 2020 (pag. 628). Die Berufungsverhandlung wurde mit Verfügung vom

E. 8

April 2020 abgesetzt (pag. 630 f.). Mit Vorladung vom 5. Juni 2020 wurde die Berufungsverhandlung auf den 4./5. Februar 2021 angesetzt (pag. 642 ff.) und mit Verfügung vom 4. Januar 2021 auf den 5. Februar 2021 verschoben (pag. 651 und pag. 652 f.). Die Straf- und Zivilklägerin wurde mit Ausnahme ihrer eigenen Befragung von der Verhandlung dispensiert. Ebenso wurde eine Konfrontation vermieden und die Öffentlichkeit während ihrer Befragung ausgeschlossen (vgl. Verfügungen vom 17. April 2019, pag. 533 ff. und 12. März 2020, pag. 606 f.). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Verfügung vom 13. März 2019 bzw. Schreiben vom 22. Januar 2021 wurden die Akten SK 15 256 des Obergerichts des Kantons Bern sowie BM 18 26316, BM 18 2823 und BM 20 42877 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland ediert (pag. 522 ff., pag. 661). Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden aktuelle Strafregisterauszüge (pag. 624 ff., pag. 657 ff.), ein aktueller Leumundsbericht sowie ein Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (pag. 610 ff.) eingeholt. Der von der Straf- und Zivilklägerin eingereichte Kurzbericht von lic. phil. G._____ vom 10. Juli 2019 (pag. 584 f.) wurde mit Verfügung vom 2. Oktober 2019 zu den Akten erkannt (pag. 582 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden der Beschuldigte und die Straf- und Zivilklägerin ergänzend befragt sowie der von der Straf- und Zivilklägerin mit Schreiben vom 2. Februar 2021 eingereichte Kurzbericht von lic. phil. G._____ vom 27. Januar 2021 (pag. 665 f.) sowie der Handelsregisterauszug betreffend die H._____ AG (pag. 667 f.) zu den Akten erkannt. 4. Anträge der Parteien Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung namens und auftrags des Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 693 f.; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 9. August 2018 hinsichtlich Ziff. I. (Freisprüche) und Ziff. II. 3. (Schuldpruch grobe Verkehrsregelverletzung) sowie Ziff. IV. (Widerrufsverfahren) in Rechtskraft erwachsen ist.

5 II. Das Widerrufsverfahren hinsichtlich des Urteils der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. August 2013 sei einzustellen. III. Herr A._____, vgt. sei freizusprechen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.